

**Richtlinie
zur Förderung kultureller Veranstaltungen
in der Stadt Bad Bentheim
(Kulturförderrichtlinie)**

(1) Zu den Aufgaben der Gemeinden zählt auch die Entwicklung des kulturellen Lebens in der Gemeinde. Die Stadt Bad Bentheim bekennt sich zu dieser Aufgabe und will durch diese Richtlinie die Unterstützung und angemessene Förderung kultureller Initiativen regeln. Ziel der Kulturförderung ist die Schaffung eines vielseitigen Kulturangebotes, das möglichst vielen Wünschen der Bürger gerecht wird.

Dieses Ziel kann insbesondere dadurch erreicht werden, dass die vorhandenen und geplanten Aktivitäten von Vereinen, Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, im folgenden Vereine genannt, ideell unterstützt und materiell gefördert werden.

(2) Die Stadt Bad Bentheim kann Vereinen für Veranstaltungen kultureller Art (z.B. Theateraufführungen, Musikveranstaltungen, Lesungen) in Bad Bentheim Zuschüsse nach diesen Richtlinien gewähren, sofern im Rahmen des Haushaltsplanes entsprechende Mittel bereitgestellt worden sind. Pauschalzuschüsse sind nur im Ausnahmefall und mit Beschluss des Rates der Stadt Bad Bentheim möglich.

(3) Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Für jede Veranstaltung ist ein Antrag zu stellen. Die Zuschussanträge sind bis zum 10. Dezember des Vorjahres für Veranstaltungen des ersten Halbjahres und bis zum 10. Juni für Veranstaltungen des zweiten Halbjahres bei der Stadt Bad Bentheim zu stellen. Der Antrag hat differenzierte Angaben zu enthalten, mindestens jedoch

- a) Veranstalter, ggf. Mitveranstalter
- b) Art und Umfang der Veranstaltung
- c) Veranstaltungstag bzw. -zeitraum
- d) Veranstaltungsraum
- e) Kostenaufstellung und Finanzierungsplan
- f) Zahlungsempfänger und Bankverbindung
- g) ggf. Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt

(5) Die zu fördernde Veranstaltung muss förderungswürdig und gemeinnützig (nicht gewerblich) sein.

(6) Für die zu fördernde Veranstaltung müssen ausreichende und geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Flächen im Freien müssen den Anforderungen genügen. Die Veranstaltung muss für jedermann zugänglich sein. Betriebsinterne Veranstaltungen, Exkursionen und sonstige teilnehmerbegrenzte Veranstaltungen werden nicht bezuschusst.

(7) Der Rat der Stadt Bad Bentheim kann in besonderen Fällen auf Einzelantrag Zuschüsse für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die kulturelle Vereinstätigkeit gewähren.

(8) Über die nach diesen Richtlinien im Einzelfall zu gewährenden Zuschüsse entscheidet im Grundsatz die Verwaltung. Der Rat kann die Beschlussfassung nach einer Ablehnung an sich ziehen. Der Antragsteller erhält bei Zuschussbewilligung einen Bescheid.

(9) Ein Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden andernfalls ist er ganz zurückzuzahlen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Stadt Bad Bentheim zulässig.

(10) Die Höhe des Zuschusses für eine Veranstaltung beträgt 33 % der förderfähigen Kosten, maximal aber 1.000,00 €. Abweichend können bei Jugendkulturveranstaltungen bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch 1.500,00 Euro übernommen werden.

(11) Der Zuschuss wird erst dann ausgezahlt, wenn die Veranstaltung durchgeführt und der Stadt hierüber eine detaillierte Abrechnung vorgelegt worden ist.

(12) Die Zuwendung wird als Fehlbetragsfinanzierung gewährt. Sofern nichts anders bestimmt wird, ist die Verwendung des Zuschusses und der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel durch Kopien der Originalbelege (Rechnungen, Zahlungsbelege usw.) innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der bewilligten Veranstaltung nachzuweisen. Eigenbelege sind nicht zuwendungsfähig, bei Vorlage des Verwendungsnachweises werden auch für Honorare ausschließlich Rechnungen mit Steuernummer anerkannt.

Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet.

(13) Grundsätzlich ist bei allen Anlässen und schriftlichen Mitteilungen an die Öffentlichkeit auf die Förderung hinzuweisen. Gerne stellt die Stadt Bad Bentheim für den Abdruck in Printmedien ein Logo zur Verfügung.

(14) Diese Richtlinie tritt am 01.10.2013 in Kraft.